

28.09.2017

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Altersdiskriminierung vermeiden – Altersgrenze für staatlich anerkannte Bausachverständige endlich anheben!

I. Ausgangslage

Aktuell erlischt nach § 5 Abs. 1 lit b der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit, für die Prüfung des Brandschutzes und für Erd- und Grundbau mit Vollendung des 68. Lebensjahres, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen der Anerkennungsbehörde oder des Sachverständigen bedürfte. Die Regelung hat eine Höchstaltersgrenze zum Gegenstand, die durch das Vorsehen des automatischen Anerkennungsverlusts bei den genannten Sachverständigengruppen mit Vollendung des 68. Lebensjahres einen Zwangsrenteneintritt bewirkt.

Bereits in der 16. Legislaturperiode des Landtags haben sich das Plenum und der zuständige Fachausschuss mit diesem Nachteil für in Nordrhein-Westfalen tätige staatlich anerkannte Bausachverständige auseinandergesetzt (vgl. Drs. 16/12113). Bei der Zuziehung von Sachverständigen wurde herausgearbeitet, dass der größte Teil der Arbeit der staatlich anerkannten Bausachverständigen an Schreibtischen in Büros geschieht. Lediglich stichprobenartige Prüfungen auf den Baustellen gehören zu ihrer beruflichen Praxis. Auch wurde darauf hingewiesen, dass staatlich anerkannte Bausachverständige heute vor Erreichen der starren Altersgrenze nach Hessen abwandern, um dort weiter ihrem Beruf nachgehen zu können (vgl. APr 16/1506 des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr).

Denn in unserem Nachbarbundesland ist die Ausübung der Sachverständigentätigkeit als staatlich anerkannter Sachverständiger bereits heute bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich (vgl. §7 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO)).

Datum des Originals: 26.09.2017/Ausgegeben: 29.09.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Aufgrund der veränderten Arbeits- und Lebensgewohnheiten und vor dem Hintergrund stetig steigenden Lebensalters ist es angezeigt, die aktuell gültige SV-VO aus dem Jahr 2000 mindestens in Bezug auf die starre Altersgrenze um zwei Jahre anzuheben und damit bestehende Nachteile für in Nordrhein-Westfalen tätige staatlich anerkannte Bausachverständige schnell zu beseitigen. Denn mit einer stetig steigenden Lebenserwartung ist eine damit einhergehende erhöhte Leistungsfähigkeit auch im höheren Lebensalter anzunehmen. Im Lichte dieser Entwicklungen sollte es den Menschen, die dies ausdrücklich wünschen, ermöglicht werden, ihr Berufsleben selbstbestimmt bis in ein höheres Lebensalter hinein fortzusetzen.

Die Anhebung der Altersgrenze um zwei Jahre ist auch deshalb vorzunehmen, weil sich geäußerte Bedenken hinsichtlich der Gebäudesicherheit aufgrund möglicher altersbedingter Fehlleistungen von Sachverständigen in der Praxis in Hessen nicht bestätigt haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Arbeit älterer Bausachverständiger aufgrund ihrer großen Berufserfahrung und ihrer damit verbundenen Kenntnisse positiv beeinflusst wird. Da auch in anderen Bundesländern anerkannte Sachverständige in Nordrhein-Westfalen tätig sein dürfen, kann diese Regelung in Nordrhein-Westfalen ohnehin zum Beispiel von in Hessen anerkannten Bausachverständigen umgangen werden.

Deshalb muss den staatlich anerkannten Bausachverständigen in Nordrhein-Westfalen ermöglicht werden, freiwillig und analog zu unserem Nachbarbundesland Hessen bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres als staatlich anerkannte Bausachverständige tätig zu sein.

II. Beschlussfassung

1. Der Landtag stellt fest, dass die geltende Altersgrenze für staatlich anerkannte Bausachverständige von 68 Lebensjahren aus § 5 SV-VO angesichts gewandelter gesellschaftlicher Bedingungen nicht mehr zeitgemäß ist und der Überarbeitung bedarf. Dabei sind die gesteigerte Leistungsfähigkeit im Alter, der Wunsch vieler älterer Menschen, länger berufstätig zu sein, sowie allgemein das Ziel einer Vermeidung von Altersdiskriminierung zu berücksichtigen.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, die Altersgrenze für staatlich anerkannte Bausachverständige in der SV-VO um zwei Jahre von 68 auf 70 Jahren anzuheben.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Fabian Schrupf

und Fraktion

Christian Lindner
Christof Rasche
Stephen Paul

und Fraktion